

Wir geben bekannt

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung einer Feststellung vom 13.08.2020

UVK I C 205-13346

Telefon: 90 25-2375 oder 90 25-0, intern 925-2375.

Auf Antrag der Firma e-shelter services GmbH, Eschborner Landstraße 100, 60489 Frankfurt am Main vom 14.04.2020 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.1.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Notstromersatzanlage auf dem Grundstück Altes Gaswerk Mariendorf, 12107 Berlin eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs.1 UVPG vorgenommen.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr nach Nr. 1.1.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben war damit einer **allgemeinen Vorprüfung** unter Berücksichtigung aller Kriterien der Anlage 3 UVPG zu unterziehen.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die Bewertung im Rahmen einer Vorprüfung, ob erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen sind nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die eingeschränkten Auswirkungen des Vorhabens besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen (Luftemissionen, Schallemissionen) treten mit Umsetzung des Vorhabens ein, führen aber zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen nicht geeignet, um die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern (NO_x-optimierte Verbrennungsmotoranlagen, beschränkte jährliche Betriebszeit von max. 200 Stunden/Jahr, Ableitung gemäß TA Luft; isolierte Container mit Schalldämmung, Schalldämpfer für Kamine sowie Zu- und Abluftöffnungen, geräuscharme Luftkühler und Ventilatoren, schwingungsentkoppelte Aufstellung der Anlagen und Aggregate, geschlossen halten der Türen/Tore).

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG war die Feststellung zu treffen, dass im Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer 5.118, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)